

BAG Förderung der ADAC-Berufskraftfahrerqualifikation

Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Rechtsgrundlage

- Der Bund nach §§23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), Förderprogramm Aus- und Weiterbildung

Was wird gefördert

- Allgemeine und spezifische Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Wer wird gefördert

- Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des §1 Güterkraftverkehrsgesetz durchführen und Eigentümer oder Halter von in Deutschland zugelassenen Nutzfahrzeugen sind und deren zulässige Gesamtmasse mindestens 12t beträgt

Zuwendungsvoraussetzung

- Nur Maßnahmen, die nach Antragstellung begonnen werden
- Die Umsatzsteuer der Maßnahmen wird nicht gefördert

Wie hoch ist die Förderung

- 70% bei Betrieben unter 250 Mitarbeiter, oder weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz.
- 60% bei Betrieben über 250 Mitarbeiter oder mehr als 50 Mio. Euro Jahresumsatz.
- Reisekosten, Übernachtung, Spesen nach Aufstellung der BAG

Welche Fristen sind einzuhalten

- Die Anträge sind spätestens am 31. März des Jahres zu stellen.
- **2009 endet die Frist erst am 15.Mai**
- Die Maßnahme muss nach der Bewilligung innerhalb des Jahres durchgeführt werden, sonst erlischt die Zuwendungszusage

Wer bewilligt

- Bundesamt für Güterverkehr BAG, Postfach 190180, 50498 Köln

Wo gibt's den Antrag

- www.bag.bund.de
- www.adac.de/berufskraftfahrer

Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung

- Es werden nur Vorhaben gefördert, für die keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt (z. B. Förderung durch Programme des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften)
- nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

Sonderregelung des BAG für die ADAC-Berufskraftfahrerqualifikation

- Beantragung der fahrpraktischen Weiterbildungsmodule "Modul III - Fahrsicherheitstraining" und "Modul I - Eco-Training" als **eine** zuwendungsfähige Maßnahme mit **einem** Antrag beim BAG.
- Beantragung der theoretischen Weiterbildungsmodule "Modul II - (Sozial)Vorschriften für den Güterverkehr, Modul IV - Schaltstelle Fahrer: Dienstleister, Imageträger, Profi und Modul V - Ladungssicherung) ebenfalls als **eine** zuwendungsfähige Maßnahme mit **einem** Antrag beim BAG
- Die Umsetzung der beantragten Maßnahme wird bis zum 31.12.2009 realisiert und kann bis 31.03.2010 zur Auszahlung der beantragten Förderung beim BAG eingereicht werden.

Verfahrenszeitstrahl:

